



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion C - Klimaschutz und Luftqualität
ENV.C.3 - Luftqualität und Verkehr

Brüssel, den **15 APR. 2008**
ENV C3./SFM/BG/ak D(2008) 6373

Wolfgang Neumann
by e-mail:
WNeumannBueroGMM@aol.com

Betrifft: Windpark Golzow-Informationen über den Stand der Forschung/rechtl. Bewertung

Sehr geehrter Herr Neumann,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 31. Januar 2008 an Kommissar Dimas zum Windpark Golzow. Ich wurde als Leiter des Referats Luftqualität und Verkehr in der Generaldirektion Umwelt der Kommission gebeten, Ihnen in seinem Namen zu antworten.

In der von Ihnen angesprochenen Frage kommt als EU-Vorschrift die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zur Anwendung. Diese Richtlinie enthält keine Lärmgrenzwerte, verpflichtet aber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Aktionsplänen, um in ihrem Hoheitsgebiet Lärmprobleme und -auswirkungen zu regeln und auftretenden Lärm erforderlichenfalls zu mindern; Windparks werden in diese Aktionspläne aber nicht einbezogen.

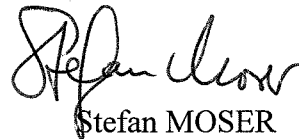
Die Richtlinie überlässt es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit welchen Maßnahmen sie den Lärm eindämmen; sie können entscheiden, welche Prioritäten - ob Überschreitung einer entsprechenden Obergrenze oder andere von den Mitgliedstaaten gewählte Kriterien - sie setzen wollen.

Der Standard ISO 1996 – 1971, auf den Sie in Ihrem Schreiben Bezug nehmen, enthält Empfehlungen für Lärmobergrenzen. In einigen Ländern wurden ISO-Standards, insbesondere diejenigen für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt, in innerstaatliches Recht übernommen, oder es wird in den Rechtsvorschriften, in denen diese Standards als technische Grundlage dienen, darauf verwiesen. Die Übernahme solcher Standards ist aber eine hoheitliche Entscheidung der Regelungsbehörden oder Regierungen der betreffenden Länder. ISO, die Internationale Normenorganisation, ist selbst nicht als Regelungs- oder Rechtssetzungsbehörde tätig.

Insofern fällt das Problem, auf das Sie in Ihrem Schreiben hinweisen, nicht in die Zuständigkeit der EU, sondern unterliegt innerstaatlichem Recht, so dass Sie sich an die zuständigen deutschen Behörden wenden müssten.

Die Europäische Kommission hat allerdings die Absicht, die Richtlinie zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang Konsultationen über mögliche Entwicklungen in der Lärmschutzpolitik zu führen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Moser', written in a cursive style.

Stefan MOSER
Geschäftsführender Referatsleiter